



Satzung des Naturerschutzbund Deutschland (NABU) Gruppe Aurich

in der von der Mitgliederversammlung am 13. Dezember 2010 genehmigten Fassung.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Am 01. Februar 1899 gründete Lina Hähnle in Stuttgart den **Bund für Vogelschutz (BfV)**. Die Anfänge seiner Arbeit in Aurich liegen vor dem 2. Weltkrieg. Beim Reichsbund für Vogelschutz wurde die Gruppe **Aurich/Ostfriesland** mindestens seit dem 01. Juli 1942 als **Stützpunkt** geführt. Spätestens seit dem 04. März 1957 wurden Schriftstücke mit dem Stempel: **Bund für Vogelschutz e. V. Ortsgruppe Aurich** versehen.

Der Naturerschutzbund ist die Nachfolgeorganisation des Bund für Vogelschutz. Seit dem 08. März 1993 führt die Gruppe den Namen Naturerschutzbund Deutschland, Ortsgruppe Aurich und seit dem 13. März 2003 den Namen

Naturerschutzbund Deutschland (NABU) Gruppe Aurich.

Die Verwendung der Kurzform NABU Aurich ist zulässig.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aurich und ist zuständig für die Gemeinden des Altkreises Aurich, in denen keine anderen NABU Gruppen arbeiten, insbesondere aber für das Gebiet der Stadt Aurich.
- (3) Der Verein ist eine Untergliederung im Sinne der jeweils gültigen Satzung des Naturerschutzbund Deutschland (NABU) Bundesverband e. V. und des Naturerschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V..
- (4) Er übernimmt den Namen und das jeweils gültige Emblem des Bundesverbandes.
- (5) Die Satzung bedarf der Zustimmung des Landesverbandes. Das Gleiche gilt für Änderungen der Satzung und der Vereinsstruktur.
- (6) Der Verein ist an Beschlüsse und Weisungen des Bundes- und Landesverbandes gebunden. Dies gilt nicht für Beschlüsse und Weisungen, die das Vermögen des Vereins betreffen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- a) die Erhaltung, Schaffung und Verbesserung von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt,
 - b) die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
 - c) das öffentliche Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzgedankens,
 - d) die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens im gesamten Bildungsbereich, insbesondere bei der Jugendbildung,
 - e) die Förderung des Tierschutzes,
 - f) die Unterstützung von Forschungsvorhaben im Natur- und Umweltschutz,
 - g) die Verbreitung des Natur- und Umweltschutzgedankens,
 - h) die Mitwirkung bei örtlichen Planungen, die Einfluss auf Natur, Landschaft und Umwelt haben,
 - i) den Denkmalschutz.
- (2) Der Verein orientiert sich an den Zielen des Landesverbandes und strebt grundsätzlich eine Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Einrichtungen an, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen. Er ist überparteilich, überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der NABU Aurich verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der Vorstand kann beschließen, dass
- a) Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder in nachgewiesener Höhe oder pauschaliert, soweit steuerlich zulässig, ersetzt werden können.
 - b) ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26a EStG, erhalten können.
- (2) Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des NABU Aurich keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Verwirklichung der Satzungsziele

Die Satzungsziele können durch die in den §§ 2 – 4 beschriebenen Tätigkeiten und Aktivitäten des Vereins verwirklicht werden.

Die Förderung des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege erfolgt durch die

- a) Mitwirkung an Stellungnahmen zu Eingriffen in Natur und Landschaft, die der Landesverband Niedersachsen abgibt,
- b) Betreuung und Pflege geschützter Bestandteile der Natur und Landschaft, die Vereinen übertragen werden kann,
- c) Pacht oder Ankauf von schutzwürdigen Naturräumen,
- d) Informations- und Bildungsarbeit in Form von Merkblättern oder Broschüren sowie von Veranstaltungen, Fachvorträgen und Exkursionen,
- e) fachspezifische Beratung von Behörden, Parteien und Politikern sowie von Schulen und Einzelpersonen,
- f) Entwicklung und Durchführung von Natur- und Umweltschutzprojekten,
- g) Arbeitseinsätze.

Die Förderung des Schutzes von Tier- und Pflanzenarten geht von synökologischen Erkenntnissen aus und erfolgt mit dem Ziel der nachhaltigen Sicherung adäquater Lebensräume durch

- a) Betreuung, Pflege, Pacht oder Ankauf von Biotopen, die den spezifischen Ansprüchen der Tier- und Pflanzenarten genügen.
- b) Maßnahmen, die die Fortpflanzung und Existenz einheimischer Tierarten unter natürlichen Bedingungen sichern, insbesondere durch das Anbringen von Brut- und Nisthilfen für Vögel.
- c) Mitwirkung an Erfassungs- und Schutzprogrammen für Tier- und Pflanzenarten.
- d) Bildungs- und Jugendarbeit.
- e) das Eintreten für den Tierschutz.
- f) Erarbeitung von Stellungnahmen und Pressemitteilungen.
- g) Arbeitseinsätze.

Die Verbreitung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Jugend erfolgt insbesondere durch

- a) vereinsbezogene Bildungsarbeit in Form von Vorträgen, Veranstaltungen und Exkursionen sowie durch Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit Schulen und anderen Bildungseinrichtungen.
- b) Arbeitseinsätze im Natur- und Landschaftsschutz.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer die Arbeit des Vereins aktiv oder ideell unterstützt und dessen Geschäftsfähigkeit nicht eingeschränkt ist.
 - a) Rudi-Rotbein-Mitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres.
 - b) Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr.
 - c) Kinder eines ordentlichen Mitglieds können bis zum vollendeten 27. Lebensjahr Familienmitglied sein. Familienmitglied kann auchb werden, wer mit einem ordentlichen Mitglied verheiratet ist oder in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt. Familienmitglieder sind von dem Bezug der Mitgliederzeitschrift ausgeschlossen.
- (2) In diesem Sinne können die Mitgliedschaft erwerben
 - a) Einzelpersonen,
 - b) Verbände, Organisationen und gesellschaftliche Personenzusammenschlüsse, soweit sie die Ziele des Vereins fördern,
 - c) Firmen und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.
- (3) Die Mitgliedschaft kann durch Antrag von Geburt an erworben werden. Der Beitragssatz für Jugendliche wird letztmalig im 18. Lebensjahr erhoben. Für Schüler, Auszubildende und Studenten oder Wehrpflichtige und Zivildienstleistende oder Mitglieder, die in einem vergleichbaren Lebensabschnitt sind, und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt ebenfalls der Jugendmitgliedsbeitrag, sofern nicht eine Familienmitgliedschaft besteht.
- (4) Juristische Personen, die mit den Zielen der Satzung übereinstimmen, können als Korporative Mitglieder aufgenommen werden, die von je einem Delegierten vertreten werden. Über die Aufnahme bundesweit tätiger juristischer Personen entscheidet das Präsidium des Bundesverbandes; über die Aufnahme regional tätiger juristischer Personen entscheidet der zuständige Landesverband.
- (5) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Antragstellung an den Vorstand erworben. Bei Minderjährigen hat der/die gesetzliche Vertreter/in den Aufnahmeantrag mit zu unterschreiben. Ein/e Bewerber/in gilt als aufgenommen, wenn er/sie den Mitgliedsausweis erhalten hat.
- (6) Die Mitgliedschaft im Verein beinhaltet zugleich die Mitgliedschaft im Landesverband Niedersachsen sowie im Bundesverband des Naturschutzbundes Deutschland e.V. (NABU).

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet bei
 - a) natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod,
 - b) Firmen, Körperschaften oder Personenzusammenschlüssen durch Auflösung oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand der Gruppe, dem Landesverband oder dem Bundesverband schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied, das sich Verein schädigend verhält oder gegen die Ziele des Naturschutzbundes verstößt, kann durch Beschluss des Vorstandes des Landesverbandes oder des Präsidiums des Bundesverbandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem/Der Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist ihn/ihr unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann der/die Betroffene binnen zwei Wochen nach Empfang des Beschlusses Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet das nächst höhere Organ endgültig. Der Ausschluss beendet die Mitgliedschaft sowie die Ausübung von Funktionen im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. und seinen Untergliederungen.

§ 7 BEITRÄGE UND FINANZMITTEL

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die dem Bundesverband geschuldet werden. Die Höhe des Beitrages wird von der Vertreterversammlung des Bundesverbandes bestimmt. Der Beitragsanteil für Untergliederungen des Landesverbandes wird auf der Vertreterversammlung des Landesverbandes festgelegt.
- (2) Der Einzug der Beiträge erfolgt durch die zentrale Mitgliederverwaltung des Bundesverbandes.
- (3) Der Beitrag ist zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig. Die nicht übertragbaren Mitgliedsrechte des laufenden Kalenderjahres ruhen, wenn bis zum 31.12. des Vorjahres der Beitragspflicht nicht entsprochen wurde.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 9 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 1. dem/der 1. Vorsitzenden
 2. dem/der 2. Vorsitzenden
 3. dem/der Schriftführer/in
 4. dem/der Kassenwart/in
 5. dem/der Jugendsprecher/in, sofern eine Jugendgruppe existiert.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. Vorsitzende/n oder die/den 2. Vorsitzende/n vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 1.000,- Euro (netto ohne Umsatzsteuer) werden durch einen Beschluss des Vorstandes legitimiert. Die Geschäftsführung erstreckt sich nur auf Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, soweit die Mitgliederversammlung nicht anders entscheidet. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Der/Die Jugendsprecher/in wird von den Mitgliedern der Jugendgruppe auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht kraft Gesetzes oder aufgrund der Satzung anderen Organen des Vereins zugewiesen sind. Ihm obliegt insbesondere die
 - a) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen, einschließlich der Aufstellung einer Tagesordnung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) laufende Geschäftsführung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens der Satzung entsprechend,
 - d) Vertretung des Vereins, soweit dies gesetzlich zulässig ist,
 - e) verantwortliche Abgabe oder Abfassung von Presseinformationen und –mitteilungen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen, die das Stimmrecht des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes übernimmt.

§ 10 DER BEIRAT

Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes können vom Vorstand Beiratsmitglieder berufen werden. Die Mitglieder des Beirates können zu den Vorstandssitzungen geladen werden.

§ 11 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder des Vereins im Sinne von § 5.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - b) Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes.
 - d) Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Wahl der Delegierten für die Vertreterversammlung des Landesverbandes,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - h) Auflösung des Vereins.

§ 12 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, jährlich einmal innerhalb der ersten 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes statt oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dieses schriftlich beantragen.

- (3) Die Einladung zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt über das Mitteilungsblatt der NABU Gruppe Aurich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Sie kann auch über die Tageszeitung erfolgen. Es genügt die Einladung über die Ostfriesischen Nachrichten und die Ostfriesenzeitung.
- (4) Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern bis spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingebracht werden.

§ 13 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat bei Beschlussfassung eine Stimme. Das aktive Wahlrecht für Organe des NABU Aurich genießen nur Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen auch das passive Wahlrecht. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind persönlich wahrzunehmen.
- (2) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Abstimmung ist stattzugeben, wenn das mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fordern.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Vorstandsmitglieder des Landes- und Bundesverbandes haben Gastrecht.
- (4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
- (5) Bei Wahlen und Abstimmungen ist jeweils die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen maßgebend. Satzungsänderungen bedürfen jedoch der 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Angaben enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Personen sowie die Zahl der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung bzw. Entscheidungen über anstehende Sach- und Personalfragen. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut wiederzugeben.

§ 14 GESCHÄFTSJAHR UND RECHNUNGSLEGUNG

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Jahresabschluss mit Erläuterung ist in Form einer Einnahmen/Ausgaben-Rechnung zu erstellen, soweit dieses gesetzlich zulässig ist. Die Rechnungslegung ist am Ende des Vereinsjahres von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 15 SATZUNGSÄNDERUNG

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16 AUFLÖSUNG

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es der $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die **Naturschutzstiftung Niedersachsen**, errichtet vom Naturschutzbund Deutschland NABU, Landesverband Niedersachsen e. V., **oder** an die **Stiftung Naturschutz Ostfriesland** mit Sitz in Aurich, sofern diese zum Zeitpunkt der Beschlussfassung als gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts anerkannt sind und das Finanzamt zustimmt. Es ist gemeinsam mit den dort schon vorhandenen Mitteln als Sondervermögen auf Dauer zu erhalten und gewinnbringend anzulegen. Mit den Erträgen soll der Erhalt und die Fortentwicklung der dem Naturschutzbund im Landkreis Aurich gehörenden Flächen finanziert werden.

Die Abstimmung über die Satzung hat folgendes Ergebnis:

Anwesende stimmberechtigte Mitglieder:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Aurich, den 13. Dezember 2010

Für die Richtigkeit



1. Vorsitzender

Anlage: Mitgliederversammlung am 13. Dez. 2010; Anwesenheitsliste

Mitgliederversammlung am 13. Dez. 2010; Anwesenheitsliste

Nr.	Name, Vorname	Mitglied: Ja/Nein	Unterschrift
1	Herрман, Rüdiger	Ja	R. Her
2	Bökelmann, Inga	Ja	Inga Bökelmann
3	Peckert, Torsten	Ja	Torsten Peckert
4	Kleen, Christine	Ja	Christine Kleen
5	Bomhardine Winkelkamp	Ja	B. Winkelkamp
6	Löwe, Hans Christian	ja	H. Löwe
7	Gronewold Gerhard	ja	Gronewold
8	Hayena, Ewald	ja	Hayena
9	Redenius-Hinze, Petra	ja	P. Redenius-Hinze
10	Uwe Redenius	ja	Uwe Redenius
11	Kötter Hans Georg	ja	Kötter
12	Uljerst, Enno	ja	Uljerst
13	Uljerst, Katherine	ja	Katherine Uljerst
14			